

BGE 47 I 371

Bundesgericht (BGE), 1921-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_I_371

FR: ATF 47 I 371

IT: DTF 47 I 371

Volltext

370 Staatsrecht. forderungen auch für die Jahre 1907 bis 1909 als will:" kürlich und unstatthaft erklärt wird. Dagegen behaupten die Rekurrenten zu Unrecht, dass schon für 1910 solche Forderungen nicht mehr erhoben werden dürfen. Wenn § 36 Steuergesetz von «den letzten zehn Jahren» spricht, so sind darunter offenbar die zehn letzten, dem Jahre der Entdeckung der Hinterziehung bzw. der Nachsteuerbefreiung vorangehenden Steuerjahre zu verstehen und nicht ein Zeitraum von zehn Kalenderjahren vom Tage dieser Verfügung bzw. Entdeckung an zurückgerechnet. Für das laufende Jahr kommt dann eine Nachforderung nicht mehr in Betracht, indem für es schon die ordentliche Steuer auf Grund der neuen Vermögensfeststellung zu erheben ist. Die für die Berechnung der zivilrechtlichen Verjährung geltenden Grundsätze können hier nicht ohne weiteres massgebend sein, weil sie auf ganz anderen Verhältnissen und Voraussetzungen beruhen. Jedenfalls kann die gedachte Auslegung nicht als willkürlich bezeichnet werden, sodass eine weitergehende Gutheissung der Beschwerde als für die Jahre 1907 bis 1909 auf Grund des allein als Beschwerdegrund in Betracht kommenden Art. 4 B V ausgeschlossen ist. • • Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und der angefochtene Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 31. Dezember 1920 insoweit aufgehoben, als darin die Nachsteuer- und Steuerpflicht auch auf die Jahre 1907 bis 1909 ausgedehnt wird. I, I Gleichheit. vor dem Gesetz. N° 50. 50. t1rteU vom 10. Oktober 1913 i. S. Gewerbebank Zürich gegen Zürich Steuer-Oberrekurskommission. 371 Kantonales Steuerrecht (Zürich). Die Praxis der kantonalen Behörden, wonach bei der Voll Aktiengesellschaften an Stelle der Einkommenssteuer erhobenen Ertragssteuer die während der für die Veranlagung massgebenden Periode bezahlten kantonalen Steuern und eidgenössischen Kriegssteuern nicht zu den steuerpflichtigen Reinertrag mindernden Betriebsausgaben gehören, ist nicht willkürlich. A. - Das zürcherische Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917 bestimmt in den §§ 27, 30 und 31 Abs. 2 : « § 27. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken zahlen an Stelle der Einkommenssteuer eine Ertragssteuer und an Stelle der Ergänzungssteuer (auf dem « reinen Vermögen») eine Kapitalsteuer. Die Steuern werden vom durchschnittlichen Reinertrag der drei letzten Geschäftsjahre und vom Kapital des letzten Geschäftsjahres erhoben. » « § 30. Als steuerpflichtiger Reinertrag gelten : 1. Der Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung abzüglich des Saldovortrages aus der letzten Rechnung ; -2. Alle vor Berechnung des Aktivsaldos ausgeschiedenen, für solche Verwendungen beanspruchten Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht als geschäftsmässig begründete Betriebsausgaben betrachtet werden können wie z. B. Aufwendungen für Anschaffung und Verbesserungen von Vermögensobjekten, Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte ; 3. Abschreibungen, die nicht geschäftsmässig begründet sind. Dagegen sind nicht als steuerpflichtiger Reinertrag, sondern als Betriebsausgaben zu behandeln: Zuwei-

sungen an kapitalsteuerfreie Fonds der Pflichtigen; 372 Staatsrecht. Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen, Rückvergütungen an Mitglieder und Kunden; von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zur Verteilung an ihre Mitglieder bestimmte Ueberschüsse. » «(§ 31 Abs. 2. Nicht als steuerpflichtiges Kapital zu behandeln sind die dauernd für gemeinnützige oder soziale Zwecke bestimmten Fonds, deren Verwendungsart nachweisbar rechtlich so festgelegt ist, dass weder das Fondsvermögen noch dessen Erträge von irgendwelcher Seite zweckwidrig in Anspruch genommen werden können.) Im ({ beleuchtenden Berichte » zur Volksabstimmung über die G-esetzesvorlage, verfasst vom Regierungsrate, heisst es u. a. : (Der Reinertrag der Aktiengesellschaft wird aus dem gesamten Geschäftsergebnis berechnet durch Ausscheidung der eigentlichen Geschäftsausgaben wie Zinsen, S t e u e r 11, Besoldungen, Rückvergütungen, Rabatte, usw. Dagegen gelten Aufwendungen für Anschaffung und Verbesserung VOLL Vermögensgegenständen als Teile des Reinertrages. » Bei Aufstellung des Selbsteinschätzungsformlars für Aktiengesellschaften, Genossenschaften und wirtschaftliche Vereine wurde dann aber an dieser Auffassung nicht festgehalten. Es zählt unter den Aufwendungen, die, weil keine ({ geschäftsmässig begründeten Betriebsausgaben » darstellend, in der Einschätzung dem Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung hinzugefügt werden müssen, u. a. auf die Ausgaben für « Gemeinde-, Staats- und eidgenössische Steuern, mit Ausnahme der Kriegsgewillnsteuern, der für die Einschätzung massgebenden Jahre.» Die Rekurrentin, Aktiengesellschaft Gewerbebank Zürich, war bei Einreichung der Steuererklärung für 1919 dieser Weisung nachgekommen. Anlässlich der Selbsteinschätzung für 1920 weigerte sie sich dann aber, die entsprechenden Beträge unter den steuerpflichtigen Reinertrag einzustellen, und verlangte, dass sie sowohl für die - noch nicht vorgeglichene Gleichheit vor dem Gesetz. ~o 50. 373 nommene - endgültige Einschätzung pro 1919 als für diejenige pro 1920 als steuerfrei zu behandeln seien. Der Anstand wurde als solcher über die Steuerpflicht einzelner Einkommensteile im Sinne von § 7 des Steuer-gesetzes der kantonalen Finanzdirektion zur Erledigung überwiesen. Sowohl diese als die kantonale Oberrekurs-kommission, an welche die Gewerbebank die Sache weiterzog, lehnten indessen das Begehren ab, die Oberrekurskommission durch Entscheid vom 9. Dezember 1920 mit der Begründung : der Begriff des steuerpflichtigen Reinertrages sei in § 30 des Steuergesetzes näher Ullschleben. Diese besondere steuerrechtliche Begriffsbestimmung und nicht die kaufmännischen und all-fälligen sonstigen abweichenden Anschauungen müssten deshalb für die Steuerberechnung massgebend sein. Die Entscheidung hänge demnach davon ab, ob die vor Berechnung des Aktivsaldos ausgeschiedenen Zahlungen für Steuern als geschäftsmässig begründete Betriebsausgaben im Sinne von § 30 Ziff. 2 gelten könnten. Dies sei jedenfalls für die entrichteten Staats- und Gemeindesteuern zu verneinen. Die betreffenden Zahlungen seien nicht für die Durchführung des Betriebes gemacht worden, wie sie andererseits nicht nur dann zu machen gewesen seien, wenn ein Betrieb stattgefunden habe, sondern wenigstens die Kapitalsteuer selbst bei Ruhen des Betriebes während der massgebenden Periode geschuldet werde. Es handle sich also nicht um Aufwendungen, die eine Folge des Betriebes bilden oder im Interesse eines gegenwärtigen oder künftigen Betriebes erfolgen. Vielmehr seien sie einfach geschehen, um eine öffentlichrechtliche Pflicht c zu erfüllen. Dass eine dauernde Nichterfüllung dieser Pflicht allenfalls zur Einstellung des Betriebes führen könne, mache die betreffenden Leistungen noch nicht zu Betriebsausgaben. Auch unter den Verwendungen, welche in § 30 Abs. 2 durch ausdrückliche Vorschrift den Betriebsausgabengleichgestellt würden, figurierten die

Steuern 374 Staatsrecht. nicht. Dass der beleuchtende Bericht zur Volksabstimmung irrtümlicherweise eine andere Ansicht vertreten habe, hindere nicht, das Gesetz nach seiner richtigen Auslegung anzuwenden: denn nicht jene Erläuterung, sondern der Gesetzestext sei in der Volksabstimmung angenommen worden. Was die eidgenössischen Steuern betreffe, so sei die Kriegsteuer gleich zu behandeln wie die kantonalen Steuern. Hinsichtlich der weitem eidgenössischen Abgaben aber sei der Rekurs gegenstandslos. Der Abzug der Kriegsgewinnsteuern werde durch das Einschätzungsformular erlaubt. Und die Stempel- und Verkehrssteuern habe die Rekurrentin, soweit sie solche habe entrichten müsse!, nach der Rekurschrift zu schliessen, tatsächlich bereits vom steuerpflichtigen Reingewinn in Abzug gebracht, während die Finanzdirektion in der Rekursbeantwortung erkläre, zur Frage, wie solche Auslagen zu behandeln seien, noch keine Stellung genommen zu haben. Es liege also insoweit eine der Entscheidung bedürftige Steuerstreitigkeit zur Zeit nicht vor.

B. - Gegen den Entscheid der Oberrekurskommission hat die Gewerbebank Zürich die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV (willkürlicher Gesetzesallweldung) ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage auf Aufhebung. Aus der Fassung des § 30 des Steuergesetzes, so wird ausgeführt, der als steuerpflichtig den Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung erkläre und dazu lediglich die vorher als Betriebsausgaben und Abschreibungen ausgeschiedenen Verwendungen hinzurechne, die nicht geschäftsmässig begründet seien, ergebe sich der zwingende Schluss, dass der Gesetzgeber für den Begriff des Reinertrages auf die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung, speziell die finanztechnische Bedeutung des Begriffes abstelle. Danach seien aber die Steuern Geschäftskosten par excellence, müssten geradezu als solche in die Rechnung vor Feststellung des Reingewinnes Gleichheit vor dem Gesetz. N° 50. 375 eingestellt werden und könnten niemals als Bestandteil des letzteren gelten. Das Gesetz unterscheide auch nur zwischen Reinertrag einerseits und Betriebsausgaben andererseits; eine dritte Kategorie geschäftsmässig begründeter Ausgaben, die nicht Betriebsausgaben seien, kenne es nicht. Eine nicht willkürliche Auslegung müsse daher notwendig zur Annahme führen, dass mit den Betriebsangaben alle Ausgaben gemeint seien, die der Betrieb eines Geschäftes mit sich bringen könne, gleichgültig, ob sie zur Förderung des Unternehmens selbst oder zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht dienen o 50. 379

mungsvorlage handeln, die die zur Anwendung der Gesetze gewordenen Vorlage berufenen Behörden (Finanzdirektion und Oberrekurskommission) umsoweniger zu binden vermag, als nichts dafür vorliegt und nicht behauptet ist, dass die Deutung des Entwurfes im einen oder anderen Sinne gerade in diesem Punkte auf das Schicksal der Abstimmung von entscheidendem oder auch nur von erheblichem Einflusse gewesen sei. Erwägt man, dass bei der durch das neue Gesetz vorgenommenen allgemeinen Aenderung des bisherigen Systems der direkten Besteuerung eine Reihe wichtiger grundsätzlicher Fragen zur Erörterung standen, denen gegenüber die heute streitige doch mehr als ein blosses Detail erscheint, so ist dies von vorneherein durchaus unwahrscheinlich. Die abweichende Behandlung der Kriegsgewinnsteuer aber findet in den Besonderheiten dieser Abgabe, insbesondere ihrer Höhe, welche sie, wenn nicht formellrechtlich so doch wirtschaftlich, nach dem Zugeständnis in der Botschaft des Bundesrates zur neuen eidgenössischen Kriegsteuer selbst, schon mehr einer Gewinnbeteiligung des Staates als einer Steuer annähert, eine genügende Rechtfertigung, um die Behauptung eines darin liegenden inneren Widerspruchs in der Praxis der kantonalen Behörden als unbegründet erscheinen zu lassen. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.